

Weiterführende Informationen

Die hier aufgeführten Informationen fassen die Inhalte des Beschlusses des Verwaltungsausschusses zum Verbot von Sargbeisetzungen zusammen. Sie können diese Unterlagen unter www.friedhoe-hannover.de einsehen. Dort finden Sie auch die benötigten Antragsformulare.

Als Nutzungsberechtigte*r können Sie wählen, ob Sie im Rahmen des aktuell bestehenden Nutzungsrechtes weitere Sargbeisetzungen vornehmen möchten oder sich alternativ für eine Umbettung entscheiden.

Weitere Sargbeisetzungen:

Entscheiden Sie sich für weitere Sargbeisetzungen, können Säрге in Erdwahlgräbern mit freien Grabstellen bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht wird im Fall einer Sargbeisetzung um die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren verlängert, jedoch ohne dass über das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung bestehende Nutzungsrecht hinaus weitere Sargbeisetzungen zulässig sind.

Nach Ablauf der bisher bestehenden Nutzungszeit am Erdwahlgrab kann das Nutzungsrecht ausschließlich als eines am Urnenwahlgrab fortgesetzt werden. In dem Fall wird das bisherige Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte mit einer Grabstelle als Nutzungsrecht an einem „Standard 1,0 m² Urnenwahlgrab“ fortgesetzt. Das bisherige Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte mit mehr als einer Grabstelle wird als ein „Standard 1,5 m² Urnenwahlgrab“ fortgesetzt.

Die bisherige Gestaltung des Grabbeetes und des Grabmals bleibt bestehen. Die vorhandenen Säрге verbleiben in der Grabstätte.

Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht diese Regelung:

Die Inhalte der Allgemeinverfügung werden zum 1. Juli 2024 wirksam. Frau A hat zu diesem Zeitpunkt ein Nutzungsrecht an einer zweistelligen Erdwahlgrabstätte bis 2034. In einer der beiden Stellen wurde 2014 der Vater von Frau A beigesetzt.

2033 verstirbt die Mutter von Frau A. Die Mutter kann unabhängig vom Verbot von Sargbeisetzungen in der zweiten Stelle beigesetzt werden, da das Nutzungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bis 2034 besteht. Gleichzeitig muss die Ruhezeit der Mutter (20 Jahre) eingehalten werden. Frau A muss daher die Grabstätte für die Zeit von 2034 bis 2053 verlängern. Sie nutzt die Grabstätte für die Ruhezeit eines Sarges, so dass die Gebühr für ein Erdwahlgrab fällig wird. Mit der Beisetzung der Mutter ist ausgeschlossen, dass weitere Säрге beigesetzt werden können, da die Grabstelle des Vaters und die der Mutter während des vor dem Wirksamwerden der Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungsrechtes belegt wurden.

2037 verstirbt der Onkel von Frau A. Dieser kann nur als Urne in der Grabstätte beigesetzt werden, da das Nutzungsrecht für Sargbeisetzungen vor Wirksamwerden der Allgemeinverfügung nur bis 2034 bestand. Die Urne wird über dem Sarg beigesetzt, der Sarg verbleibt in der Erde. Für die Urne des Onkels muss eine Ruhezeit von 20 Jahren eingehalten werden. Frau A muss daher die Grabstätte (bisher bis 2053 erworben) um weitere vier Jahre verlängern. Da die Grabstätte zu diesem Zeitpunkt nur noch für Urnen genutzt werden kann, werden für die vier Jahre die Gebühren einer Urnengrabstätte (in diesem Fall 1,5m²) fällig.

Antrag auf Umbettung

Sofern die Umwandlung der Erdwahlgrabstätte in ein Urnenwahlgrab für Sie nicht infrage kommt, können Sie alternativ einen Antrag auf Umbettung stellen.

Die Stadt trägt die Kosten für die Umbettung aus einem Erdwahlgrab, für die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an benachbarten Grabstätten sowie für die Umsetzung eines gegebenenfalls vorhandenen Grabmals und entschädigt für das bestehende Grabbeet, wenn

- a) innerhalb eines Jahres (bis zum 30. Juni 2025) ein formloser Antrag schriftlich bei den Städtischen Friedhöfen eingegangen ist,
- b) die Umbettung auf einen Friedhof innerhalb der Stadt Hannover erfolgen soll und
- c) die Umbettung bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Allgemeinverfügung bestehenden Nutzungszeit nach Genehmigung durch die Untere Gesundheitsbehörde der Region Hannover erfolgt ist.

Für die Berechnung der Höhe der Entschädigung für ein vorhandenes Grabbeet wird die Entgeltordnung für Grabpflegeleistungen auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover zugrunde gelegt.

Bei der Auswahl der neuen Grabstätte beachten Sie bitte, dass die Grabmalvorschriften der neuen Grabstätte mit den Maßen eines evtl. bereits vorhandenen Grabmals übereinstimmen müssen. Andernfalls übernimmt die Stadt keine Kosten für die Umsetzung des vorhandenen Grabmals.

Sofern Sie eine neue Grabstätte wählen, die sich nicht auf einem der Städtischen Friedhöfe befindet, erstattet die Stadt die Gebühren für die verbliebenen Jahre des Nutzungsrechtes an der bisherigen Grabstätte auf dem Stadtteilstädtischen Friedhof Badenstedt (Neu). Die Gebühren für das neue Nutzungsrecht auf dem Friedhof eines anderen Friedhofsträgers bezahlen die Nutzungsberechtigten.

Die Umbettung erfolgt in den von der Unteren Gesundheitsbehörde festgelegten Monaten (in der Regel von Oktober bis März).

Wo können Sargbeisetzungen durchgeführt werden?

Sargbeisetzungen auf Städtischen Friedhöfen sind für Einwohner*innen des Stadtbezirks Ahlem-Badenstedt-Davenstedt auf dem Stadtteilstädtischen Friedhof Ahlem oder auf den Stadtfriedhöfen Stöcken, Engesohde, Seelhorst, Ricklingen und Lahe möglich.

Was ist nun zu tun?

Bitte überprüfen Sie die Ihnen ausgehändigte Überlassungsurkunde für die Grabstätte. Daraus geht hervor, bis zu welchem Zeitpunkt das Nutzungsrecht besteht. Bis zu dem Zeitpunkt wären noch Sargbeisetzungen in der Grabstätte möglich, sofern eine Grabstelle frei ist.

Bitte überlegen Sie sich, wie Sie zukünftig mit der Grabstätte verfahren möchten. Wir beraten Sie dabei gerne und klären Ihre konkreten Fragen. Bitte melden Sie sich bei unseren Mitarbeitern unter der Tel. Nr. 168-45442 (Herr Noll) oder 168-45441 (Herr Trouw).

Sollten Sie sich für eine Umbettung entscheiden, beachten Sie bitte, dass der **Antrag bis zum 30. Juni 2025** bei der Friedhofsverwaltung, Osterstraße 46, 30159 Hannover, vorliegen muss.

Antragsformulare

Sie finden Antragsformulare für die Verlängerung des Nutzungsrechtes, die Umschreibung des Nutzungsrechtes oder die Umbettung unter www.friedhoe-hannover.de